

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015, GVOBl. S 200, 203 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.06.2016 folgende Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die Bildung eines Integrationsbeirats erlassen:

I. Änderungen

Die Satzung der Stadt Mölln über die Bildung eines Integrationsbeirats vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 6 wird neu gefasst.

§ 6 Beiratssprecher/in und Schriftführer/in

(1) Der Integrationsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach der Wahl stattfinden soll

- aus seiner Mitte die Sprecherin oder den Sprecher des Integrationsbeirats und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

und

- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Beschäftigte der Verwaltung seien sollen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber bei der Wahl die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung der Stadt Mölln über die Bildung eines Integrationsbeirats tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, 30.06.2016
Stadt Mölln, der Bürgermeister

gez.
Jan Wiegels
(Bürgermeister)

(Stadtsiegel)